

Ärztliche Bescheinigung

Bescheinigung im Sinne der dritten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 05. Juni 1990 (BGBl. f. S. 999)

Hiermit wird bescheinigt, dass der / die Patient/in:

Name: _____ Vorname: _____ Geb. am: _____

Straße: _____ PLZ und Wohnort: _____

Aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes bzw. der bestehenden Behinderung nicht in einer bauartgenehmigten Ruckhalteeinrichtung im Sinne des § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung transportiert werden kann. Zum Transport in Kraftfahrzeugen ist eine der Behinderung / Erkrankung angepasste Ausstattung eines Autotransportsitzes notwendig

Ausgestellt am: _____

Stempel und Unterschrift des Arztes:

(Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 5. Juni 1990 und Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 22. Dezember 1992)

§ 1: Abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen besondere Ruckhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,
2. der Ruckhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

§ 2: Abweichend von § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine besondere Ruckhalteeinrichtung im Sinne des § 1 benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Ruckhalte-einrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur eine *besondere* Ruckhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.